

## Weitere unzulässige Tätigkeiten

8. **Tätigkeiten mit Gefahrstoffen**, z. B.:
  - Reinigungs- und Desinfektionsmittel
  - Medikamente oder Narkosegase
9. **Arbeiten, die körperlich schwer sind**, z. B.:
  - Bewegen von großen Tieren, Reinigen, Ausmisten von großen Käfigen, Ställen, Gehegen
10. **Arbeiten mit Maschinen und Geräten, für deren Bedienung und Wartung in der Regel eine besondere Ausbildung oder ein Mindestalter nach den Unfallverhütungsvorschriften vorgeschrieben sind**, z. B.:
  - Flurförderzeuge (u. a. Gabelstapler), Hebebühnen
  - Traktoren
  - kraftbetriebene Aufzüge, Förderbänder
  - Hochdruckreiniger
11. **Arbeiten ohne Unterweisung und Erlaubnis**
12. **Alleinarbeit außer Sicht- und Rufweite fachkundiger Erwachsener**

### Sonstiges

- Vor Beginn des Schülerpraktikums ist der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber ein aktueller Impfschutz gegen Tetanus nachzuweisen (vollständige Grundimmunisierung und Auffrischung innerhalb der letzten 5 Jahre). Hierzu sollte bei der Hausärztin oder dem Hausarzt der Impfschutz überprüft und ggf. vervollständigt werden.

## Ansprechpartner/-innen

**Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)**

**Sitz, Zentrale Dienste und Abteilung Arbeitsschutz**

PF 90 02 36, 14438 Potsdam  
Horstweg 57, 14478 Potsdam  
Telefon: 0331 8683-0; Telefax: 0331 864335  
Fax an E-Mail: 0331 27548-1800  
E-Mail: [lavg.office@lavg.brandenburg.de](mailto:lavg.office@lavg.brandenburg.de)  
Internet: <http://lavg.brandenburg.de>

### Regionalbereich Ost

Im Behördenzentrum Eberswalde, Haus 9  
Tramper Chaussee 4, 16225 Eberswalde  
Telefon: 0331 8683-280; Telefax: 0331 8683-281  
E-Mail: [office.ost@lavg.brandenburg.de](mailto:office.ost@lavg.brandenburg.de)

Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder)  
Robert-Havemann-Str. 4, 15236 Frankfurt (Oder)  
Telefon: 0331 8683-290; Telefax: 0331 8683-291

zuständig für die Landkreise Barnim, Uckermark, Oder-Spree, Märkisch-Oderland sowie die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

### Regionalbereich Süd

Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus  
Telefon: 0331 8683-380; Telefax: 0331 8683-381  
E-Mail: [office.sued@lavg.brandenburg.de](mailto:office.sued@lavg.brandenburg.de)

zuständig für die Landkreise Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster, Dahme-Spreewald, Teltow-Fläming sowie die kreisfreie Stadt Cottbus

### Regionalbereich West

Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin  
Telefon: 0331 8683-480; Telefax: 0331 8683-481  
E-Mail: [office.west@lavg.brandenburg.de](mailto:office.west@lavg.brandenburg.de)

Regionalbereich West, Dienstort Potsdam  
Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam  
Telefon: 0331 8683-490; Telefax: 0331 8683-491

zuständig für die Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Havelland, Potsdam-Mittelmark sowie die kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg

Impressum:

**Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit**, Horstweg 57, 14478 Potsdam

Foto: © Klaus Epele - Fotolia.com

Juli 2016



Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit



## Branchenspezifische Regelungen zum Praxislernen in der Sekundarstufe 1

- Schülerbetriebspraktikum -  
in Tierarztpraxen, Tierkliniken,  
Tierheimen und -pensionen,  
Tiersalons, Tierparks und  
Reiterhöfen

Ergänzung zum Leitfaden



## Allgemeine und spezielle Regelungen

Dieses Merkblatt **ergänzt den Leitfaden** „Allgemeine Regelungen zur Durchführung des Praxislernens“. Der Leitfaden enthält grundlegende Forderungen des **Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG)** für das Praxislernen, insbesondere das Schülerbetriebspraktikum.

### Allgemeine und spezielle Regelungen:

1. **Verantwortlich** für die Einhaltung des JArbSchG im Praktikumsbetrieb ist die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber.
2. Schülerinnen und Schüler dürfen nur mit Tätigkeiten beschäftigt werden, für die eine **Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung)** durchgeführt wurde (§ 28a JArbSchG). Hierbei sind die mit der Beschäftigung verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, zu bewerten und ggf. konkrete Schutzmaßnahmen festzulegen.  
  
Werden im Einzelfall branchenspezifische Ausnahmeregelungen z. B. hinsichtlich der Arbeitszeit in Anspruch genommen, ist dies bei der Durchführung der Beurteilung zu berücksichtigen.  
  
Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist regelmäßig zu prüfen. Ergibt sich Änderungsbedarf, sind die Schutzmaßnahmen entsprechend anzupassen.
3. Schülerinnen und Schüler dürfen **nicht mit gefährlichen Arbeiten** beschäftigt werden (§ 22 JArbSchG). U. a. sind Tätigkeiten verboten, die die physische oder psychische Leistungsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern übersteigen und mit sicherheits- und gesundheitsrelevanten Gefahren verbunden sind.
4. **Vor Beginn** des Praktikums und **bei jedem Wechsel** der Arbeitsbedingungen sind die Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung tätigkeitsbezogen **über Unfall- und Gesundheitsgefahren und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen**. Zeitpunkt und In-

## Weitere Regelungen

- halt der Unterweisung sollten dokumentiert werden, um deren Durchführung nachweisen zu können.
5. In der Gefährdungsbeurteilung festgelegte **Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)** sind vom Betrieb zur Verfügung zu stellen und von den Schülerinnen und Schülern bestimmungsgemäß zu benutzen. Je nach Art der Gefährdung können erforderlich sein:
    - Schutzkleidung,
    - Schutzhandschuhe,
    - Schutzschuhe/Schutzstiefel und andere PSA wie z. B. Reithelme.
  6. Die allgemeinen **Arbeitszeitregelungen** nach dem JArbSchG sind dem Leitfaden zu entnehmen. Die Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen sollte mit der Schule und den Eltern abgestimmt werden. Zu beachten sind die zeitlichen Einschränkungen bei einer Beschäftigung unmittelbar vor Schultagen (§ 14 Abs. 4 JArbSchG).  
  
Als branchenspezifische Ausnahme kommt die verlängerte Schichtzeit von 11 Stunden ausschließlich in der Tierhaltung nach § 12 JArbSchG in Betracht. Eine längere Schichtzeit ist in derselben Woche auszugleichen.  
  
Für Jugendliche über 16 Jahre besteht die Möglichkeit in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr eingesetzt zu werden (§ 14 Abs. 2 JArbSchG).  
  
Vom grundsätzlichen Verbot der Beschäftigung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sind Ausnahmen für Arbeiten in der Tierhaltung den §§ 16 bis 18 JArbSchG zu entnehmen.
  7. Eine ausreichende **Aufsicht** durch fachkundige Erwachsene ist sicherzustellen.  
  
Schülerinnen und Schüler dürfen nicht an Stelle einer Fachkraft eingesetzt werden.

## Beispiele unzulässiger Tätigkeiten

1. **Arbeiten, bei denen der Kontakt zu Krankheitserregern nicht ausgeschlossen ist**
  - Umgang mit infektiösen bzw. infektionsverdächtigen Tieren
2. **Arbeiten, die den Umgang bzw. den Kontakt mit Körperflüssigkeiten/Ausscheidungen oder mit benutzten medizinischen Geräten und Instrumenten erfordern**
  - Tätigkeiten mit Biostoffen
3. **Tätigkeiten mit ionisierender Strahlung**
  - Röntgenstrahlen oder radioaktive Stoffe
4. **Arbeiten an oder mit wilden Pferden, unberechenbaren Groß- oder Haustieren oder sonstigen gefährlichen Tieren**
  - z. B. Verletzung durch Bisse, Tritte, Stiche von gefährlichen oder giftigen Tieren
5. **Betreten von Tierboxen und Arbeiten ohne Erlaubnis und Anleitung**
6. **Reiten von Tieren**
  - zur Vermeidung von Reitunfällen ist im Einzelfall nach Gefährdungsbeurteilung zu entscheiden (siehe allgemeine und spezielle Regelungen Nr. 2)
7. **Arbeiten, bei denen witterungsbedingte Gefährdungen der Gesundheit auftreten**
  - Schülerinnen und Schüler dürfen bei im Freien auszuführenden Tätigkeiten mit witterungsbedingten Gefährdungen nur beschäftigt werden, wenn ihnen geeignete Wetterschutzbekleidung zur Verfügung gestellt wird (z. B. Wattejacke, Filzstiefel, Regenumhang).